

WAHLBEKANNTMACHUNG

Die im SS 1977 für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählten studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates FB 5 - Physik - haben ihren Rücktritt zum 17. Februar 1978 erklärt. Deshalb wird eine Neuwahl der 6 Vertreter der Gruppe II - Studenten - für die restliche Amtszeit des 2. Fachbereichsrates erforderlich (§ 28 Abs.3 WOTHD i.Verb.m. § 24 Abs.3 HUG).

Rechtliche Grundlage: HHG v. 12. Mai 1970 (GVBl. Nr. 1 S. 315),
HUG v. 6. Dez. 1974 (GVBl. Nr. 1 S. 603) und
WOTHD v. 17. März 1975 (StAnz. Nr. 13 S. 578)

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlvorstand; für die technische Vorbereitung der Wahlleiter (§ 23 Abs.1 HHG, § 4 Abs.1 HUG, § 22 Abs.1 HHG, § 5 WOTHD).

Die Wahl findet vom 15. - 17. Februar 1978

jeweils von 9.00 bis 14.30 Uhr

im

Wahllokal Eingangshalle Großer Physikhörsaal (R.9/30) statt.

Gewählt wird unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Liegt jedoch nur eine Vorschlagsliste vor, wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Die Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl statt, jedoch ist auf Antrag des einzelnen Wahlberechtigten Briefwahl zulässig (§ 14 Abs.2 HUG).

Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, hat bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses am 18. Januar 1978 einen schriftlichen Antrag beim Wahlamt zu stellen (Formblatt beim Wahlamt erhältlich). In begründeten Fällen kann der Wahlvorstand auch eine spätere Antragstellung zulassen. Briefwahlunterlagen (Wahlschein mit der Erklärung zur Briefwahl, Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag) werden vom Wahlamt spätestens am 4. Arbeitstag vor dem 1. Wahltag durch Aufgabe bei der

Post an die im Antrag genannte Adresse abgesandt (§ 21 WOTHD) bzw. können auch persönlich beim Wahlamt abgeholt werden.

Der Briefwähler ist selbst dafür verantwortlich, daß der Wahlbrief bis zur Beendigung der Wahlhandlung (17.2.1978, 14.30 Uhr) dem Wahlvorstand zugegangen ist.

Zur Urnenwahl ist der Personalausweis oder Reisepaß und möglichst auch die Wahlbenachrichtigung vorzulegen (§ 20 Abs.3 WOTHD).

Bei Listenwahl hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme und kann sich nur für eine der zugelassenen Listen entscheiden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht, welche Liste er wählen will.

Bei Persönlichkeitswahl kann jeder Wahlberechtigte soviele Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen. Stimmenhäufung ist unzulässig. (§ 15 Abs. 1 WOTHD).

Wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt, trägt der Stimmzettel einen entsprechenden Hinweis.

Zusätze u.ä. machen die Stimmabgabe ungültig. Verschiedene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge werden nur gegen Rückgabe, Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen werden in keinem Falle ersetzt (§ 19 WOTHD).

Bei der Auszählung der Stimmen sind diejenigen Stimmzettel ungültig (§ 23 Abs.3 WOTHD),

- a) die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die als nicht amtlich erkennbar sind,
- c) die nicht gekennzeichnet sind,
- d) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- e) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig (§ 23 Abs.4 WOTHD).

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind die der Gruppe II - Studenten - zugehörigen Mitglieder der Hochschule (§ 7 WOTHD, § 4 Abs.1 Nr. 4 HUG), soweit sie gem. § 22 Abs.2 HHG dem Fachbereich 5 - Physik - angehören.

Wer auch in der Gruppe III wahlberechtigt wäre, kann sein Wahlrecht in der Gruppe II nicht ausüben (§ 7 Abs.4 WOTHD).

Das a k t i v e Wahlrecht beurlaubter Studenten ruht (§ 7 Abs.5 WOTHD).

Passives Wahlrecht

W ä h l b a r sind alle Studenten, wenn sie im SS 1977 an der Technischen Hochschule Darmstadt immatrikuliert waren (§ 8 WOTHD).

Erklärung über das Wahlrecht

Nach § 24 Abs.4 HUG hat jeder Wahlberechtigte nur in einem Fachbereich das aktive und das passive Wahlrecht. Gehört er jedoch mehreren Fachbereichen an, ist eine Erklärung erforderlich, in welchem Fachbereich er das Wahlrecht ausüben will. Das bedeutet, daß das Wahlrecht der Studenten ruht, die diese Wahlrechtserklärung nicht abgegeben haben. Diese Studenten werden in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen und können an dieser Wahl nicht teilnehmen.

Wählerverzeichnis

Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 22 HUG). In das Wählerverzeichnis werden alle Studenten des Fachbereichs 5, soweit sie sich für dieses Semester zurückgemeldet haben, aufgenommen.

Das Wahlamt läßt jedem Wahlberechtigten eine Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis zukommen. Die Wahlbenachrichtigung, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte werden an die Anschrift gesandt, die aus den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist (§§ 22 Abs.5 HHG, 12 HUG).

Das Wählerverzeichnis wird vom 12. bis 18. Januar 1978 von 9.00 bis 16.00 Uhr im Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, Erdgeschoß, Raum Nr. 76 öffentlich ausgelegt (§ 10 Abs.2 WOTHD).

Jedem im Fachbereich 5 wahlberechtigten Studenten der THD, der bis zum Beginn der Offenlegungsfrist keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, wird empfohlen, sich durch Einsicht in das Wählerverzeichnis zu vergewissern, ob er eingetragen ist.

Gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis kann von diesem während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden (§ 7 Abs.6 WOTHD).

Gegen die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis, der nicht im Fachbereich 5 wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung, kann der Betroffene binnen einer Ausschußfrist von 3 Tagen nach der Beschlußfassung des Wahlvorstandes Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen (§ 10 Abs.7 WOTHD). Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann der Betroffene dagegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeiführen. Die Klage ist gegen den Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt zu richten (§ 10 Abs.8 WOTHD).

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist für das Wählerverzeichnis - 12. - 18. Januar 1978 (16.00 Uhr) - Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschußfrist! (§§ 14 Abs.1, 4 Abs.3 Nr.2 WOTHD)

Jede Vorschlagsliste soll nicht weniger als 5 Bewerber enthalten. Sie muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, sein Geburtsdatum, seinen Fachbereich und seine Matrikelnummer enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein; sie ist für die Zuteilung der Sitze maßgebend. Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden.

Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung eines jeden Wahlbewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Eine Vorschlagsliste kann nur zugelassen werden, wenn sie für diese Wahl von mindestens 4 wahlberechtigten Studenten unterstützt wird. Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert,

auch selbst unterstützen. Ein Wahlberechtigter kann nur eine Vorschlagsliste unterstützen; hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig (§ 13 Abs.6 WOTHD).

Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden. Alle Angaben sollen mit Schreibmaschine eingetragen werden (§ 13 Abs.10 WOTHD).

Um Rückfragen und die Klärung von Zweifelsfragen zu erleichtern, soll in jedem Wahlvorschlag ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seines Fernsprechanchlusses benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlags. Er ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von den Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben (§ 13 Abs.9 WOTHD).

Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung am 19. Januar 1978, 11 Uhr im Wahlamt Raum 11/76, Hochschulstr. 1. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder auch eines einzelnen Bewerbers kann binnen einer Ausschlussfrist von 5 Tagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes (§ 14 Abs.5 u. 6 WOTHD). Die Reihenfolge der Listen wird in dieser Sitzung durch das Los bestimmt. Die Vorschlagslisten werden anschließend bekanntgemacht und am Schwarzen Brett des Wahlamtes und des Dekanats FB 5 ausgehängt (§ 14 WOTHD).

Wahlergebnis

Nach Schluß der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses. Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenden Mandate nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) unter Berücksichtigung etwaiger Einschränkungen infolge geringer Wahlbeteiligung (§ 25 Abs.2 WOTHD) erfolgt in der Sitzung des Wahlvorstandes am 17.2.1978, 14.00 Uhr im Wahlamt Raum 11/76.

Die Zuteilung von Sitzen im Fachbereichsrat ist von der Wahlbeteiligung abhängig (Quorum). Bei einer Wahlbeteiligung von mindestens

50 vom Hundert werden einer Gruppe alle Sitze,

30 bis weniger als 50 vom Hundert werden einer Gruppe 75 % der Sitze,

10 bis weniger als 30 vom Hundert werden einer Gruppe 50 % der Sitze

zugeteilt. Bei einer Wahlbeteiligung von weniger als 10 vom Hundert wird kein Sitz zugeteilt. Ergeben sich bei der Berechnung der Anzahl der Sitze Bruchteile, so ist aufzurunden (§ 21 Abs.2 HHG).

Wenn die einer Gruppe nach § 21 Abs.2 HHG zuzuteilenden Sitze nach dem Wahlergebnis nicht besetzt werden können, bleiben sie für die Amtszeit dieses Konvents vakant (§ 25 Abs.4 WOTHD).

Anträge auf Eröffnung eines Wahlprüfungsverfahrens (§ 27 Abs.1 WOTHD) können nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand gestellt werden.

Die Amtszeit der jetzt zu wählenden studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates endet im SS 1979. Sie endet vorzeitig, wenn ein Mitglied sein Mandat niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert. Das Ausscheiden eines Wahlbewerbers, dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen. Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt. Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt. Sind auf diese Weise mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als 4 Monate beträgt, eine Neuwahl innerhalb dieser Gruppe statt. Im Falle von Neuwahlen endet die Amtszeit der Vertreter vorzeitig (§§ 14 Abs.3, 24 Abs.6 HUG, 28, 27 WOTHD).

Wahlvorstand

Die Verhandlungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Die Sitzungstermine, Sitzungsniederschriften sowie sonstige Verlautbarungen des Wahlvorstandes

werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Wahlamtes und des Dekanats
Fachbereich 5 öffentlich bekanntgemacht (§ 4 Abs.5 u. 6 WOTHD).

Geschäftsstelle des Wahlvorstandes ist das Wahlamt der Technischen
Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, Raum Nr. 76.

Geschäftszeit: Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 16.00 Uhr. Tel. 16 3628

Darmstadt, 5. Januar 1978

Der Wahlvorstand

für die Neuwahl zum Fachbereichsrat FB 5 Gruppe II WS 1977/78

P. Senz
Alfred Hilf
Klaus Gumbel
H. Jankowsky